



## **Gebührenordnung**

**der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 5. Dezember 2016**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die IHK erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen vom Gebührenschuldner\*) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind

1. in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbrachte Handlungen,
2. die Ermöglichung der Inanspruchnahme der von der IHK unterhaltenen Einrichtungen und Anlagen, soweit die Ermöglichung der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich geregelt ist,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen, Sachkundenachweise und Bescheinigungen sowie
4. sonstige Handlungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden,

soweit ihnen Außenwirkung zukommt.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung,

1. die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird,
2. die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird,
3. die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder
4. bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist

(3) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die die IHK vom Gebührenschuldner für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt.

(4) Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die IHK für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall nach § 7 erhebt.

### **§ 3 Entstehung des Anspruchs**

(1) Die Gebührenschuld entsteht - soweit nicht im Gebührentarif anders geregelt - bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit Beginn der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 4 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung von Gebühren ist derjenige verpflichtet,

1. der Anlagen oder Einrichtungen der IHK benutzt, der die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder dem die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist,
2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber der IHK abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 5 Grundlagen der Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken, soweit die Kosten nicht als Auslagen nach § 7 abzurechnen sind. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zudem gilt das Äquivalenzprinzip.

(2) Unterliegt die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, kann diese der Gebühr hinzugerechnet werden.

### **§ 6 Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Soweit nicht im Gebührentarif anders geregelt, sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 festzusetzen, wenn

1. ein Antrag abgelehnt oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird,
2. ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen wird,
3. ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt,

4. eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden kann oder aus diesen Gründen abgebrochen werden muss.
5. an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren nicht teilgenommen wird.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist. Wird der Antrag allein wegen Unzuständigkeit der IHK abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die angefochtene Leistung vorgesehen ist.

(4) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist, soweit der Adressat dies zu vertreten hat, eine Gebühr bis zu der Höhe der für den Erlass des Verwaltungsaktes im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehenen Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf sonstige Weise, bevor die individuell zurechenbare öffentliche Leistung vollständig erbracht ist, sind bis zu 75 Prozent der für die Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf sonstige Weise, bevor der Widerspruchsbescheid erlassen ist, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrags, der für die angefochtene Leistung festgesetzt wurde.

(6) Kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden oder muss sie aus diesen Gründen abgebrochen werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Leistung vorgesehenen Betrags zu erheben.

## **§ 7 Auslagen**

Kosten, die nicht bereits nach § 5 in die Gebühr einbezogen sind, werden als Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben für

1. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. besondere Prüfungsmaterialien
3. Leistungen anderer Behörden und Dritter,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zustellung oder öffentliche Bekanntmachung und
6. Ausfertigungen und Papierkopien, die auf besonderen Antrag erstellt werden.

## **§ 8 Gebührenfestsetzung**

Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern die IHK keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

## **§ 10 Mahnung und Beitreibung**

Für die Mahnung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen gilt § 18 der Beitragsordnung der IHK entsprechend.

## **§ 11 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Die IHK kann einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen.

## **§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

(1) Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Gebühren und Auslagen richten sich nach § 21 des Finanzstatuts der IHK.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Entscheidungen über Stundung, Erlass oder Erstattung von Gebühren.

## **§ 13 Verjährung**

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

## **§ 14 Rechtsbehelfe**

Rechtsbehelfe gegen Gebühren- und Auslagenbescheide richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Niedersächsischen Justizgesetz (NJG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## **§ 15 Inkrafttreten/ Übergangsregelung**

(1) Die Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27. November 1978 in der Fassung vom 21. September 2005 außer Kraft.

(2) Soweit im Gebührentarif vorgesehen ist, dass für eine Gebühr der Gebührentarif in seiner bisherigen Fassung anzuwenden ist, kommt auch die Gebührenordnung in ihrer bisherigen Fassung zur Anwendung.

\*) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum verwendet werden, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und schließt beide Geschlechter mit ein.